



**Am 15.08.2018 wird die III. Vierteljahresrate 2018 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.**

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

**Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter [www.schwabach.de](http://www.schwabach.de) „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

**Hinweis zur Grundsteuer:**

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem/der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 10.01.2018

Sascha Spahic  
Stadtkämmerer

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**  
**Nutzungsänderung einer Wohnung im DG in eine Praxis für Kinder- und Jugendpsychologie auf dem Anwesen Friedrichstr. 24, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 294 in Schwabach**

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Nutzungsänderung einer Wohnung im DG in eine Praxis für Kinder- und Jugendpsychologie auf dem Anwesen Friedrichstr. 24, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 294.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-547 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 30.07.2018

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**  
**Widmungen von Straßen und Wegen**

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben: Der Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 09.07.2018 folgendes beschlossen:

**1. Widmung Ortsstraße „südliche Verbindungsstraße Kappelbergsteig-Mariensteig“**

Eine Teilfläche des Kappelbergsteig war bisher nicht gewidmet. Die Fl.Nr. 666/12 Teil. Gem. Penzendorf wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Kappelbergsteig“ gewidmet. Anfangspunkt ist die Einmündung in den Kappelbergsteig, Endpunkt ist die Einmündung in den Mariensteig. Die Länge beträgt 86 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

**2. Widmung Ortsstraße „nördliche Verbindungsstraße Kappelbergsteig-Mariensteig“**

Eine Teilfläche des Kappelbergsteig war bisher nicht gewidmet. Die Fl.Nr. 666/12 Teil. Gem. Penzendorf wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Kappelbergsteig“ gewidmet. Anfangspunkt ist die Einmündung in den Kappelbergsteig, Endpunkt ist die Einmündung in den Mariensteig. Die Länge beträgt 66 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

**3. Widmung Ortsstraße „Teilf. Wilhelm-Friedrich-Weg“**

Eine Teilfläche des Wilhelm-Friedrich-Weges war bisher nicht gewidmet. Die Fl.Nr. 640 Teil. und 642/5 Gem. Schwabach werden daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Wilhelm-Friedrich-Weg“ gewidmet.

*Fortsetzung Seite 3*

Fortsetzung von Seite 2

Anfangspunkt ist die südliche Grenze der Fl.Nr. 640 Gem. Schwabach, Endpunkt ist die Einmündung in die Eisentrautstraße. Die Länge beträgt 63 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **4. Widmung Ortsstraße „Teilf. Heilsbronner Straße“**

Eine Teilfläche der Heilsbronner Straße war bisher nicht gewidmet. Die Fl.Nr. 814/204 Gem. Schwabach wird daher nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Heilsbronner Straße“ gewidmet. Anfangspunkt ist das westliche Ende der Fl.Nr. 814/204 Gem. Schwabach, Endpunkt ist das östliche Ende der Fl.Nr. 814/204 Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 15 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

#### **5. Widmung Eigentümerweg „Heilsbronner Straße Hs.Nr. 4 - 6**

Der Verbindungsweg an der Heilsbronner Straße zur Museumsstraße wird gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zu einem Eigentümerweg gewidmet. Er umfasst eine Teilf. Fl.Nr. 814/200 Gem. Schwabach, Anfangspunkt ist die Einmündung in die Heilsbronner Straße; Endpunkt ist die Einmündung in die Museumsstraße; Länge: 83 Meter. Baulastträger: die jeweiligen Eigentümer.  
Widmungsbeschränkung: Fußgänger und Radfahrer

#### **6. Widmung Eigentümerweg Wilhelm-Friedrich-Weg Hs.Nr. 18 - 26**

Der Stichweg Wilhelm-Friedrich-Weg wird gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zu einem Eigentümerweg gewidmet. Er umfasst eine Teilf. Fl.Nr. 641 Gem. Schwabach, Anfangspunkt ist die Einmündung in den Wilhelm-Friedrich-Weg, Endpunkt ist die süd.-östl. Grenze der Fl.Nr. 641/2 Gem. Schwabach, Länge: 46 Meter. Baulastträger: die jeweiligen Eigentümer. Widmungsbeschränkung: keine

Der zugrundeliegende Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 09.07.2018 sowie die Planunterlagen können im Bauverwaltungsamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Erdgeschoß, Zimmer 27, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14 bis 17 Uhr eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 01.08.2018

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat